

von Penne¹⁴⁾ kein Name auftaucht, zu dessen Wahl das Formular gehören könnte¹⁵⁾. Was die Einträge Nr. 1 und 3 betrifft, dürften sie wohl kaum mit den Wahlen der Bischöfe Gualterius und Gioiosius zusammenhängen, die 1264 I 25¹⁶⁾ bzw. 1360 I 31¹⁷⁾ vom Papst bestätigt wurden, da dieselben zuvor Bischöfe von Camerino bzw. Amelia waren und diese Tätigkeit in den damals gestellten Anträgen ganz sicher erwähnt worden war¹⁸⁾. Dagegen können beide Einträge sehr wohl mit der Person des 1324 XI 14 konfirmierten Magisters Guillelmus zusammenhängen, den ein Teil des Kapitels bereits 1321 gewählt hatte, der aber damals ebenso wenig wie der zweite Kandidat, Niccoluccio Bartholomaei, bestätigt worden war¹⁹⁾. Wenn diese Zuordnung richtig ist, d. h. wenn den beiden Formularen nicht Anträge zugrunde liegen, die vom Apostolischen Stuhl, dem das Bistum unmittelbar unterstand, abgelehnt wurden, und die beiden Anträge sich auch nicht auf ansonsten unbekannte Bischöfe von Penne beziehen, dann können die Formulare auf f. 130^r—131^r — und damit auch die Eintragungen auf f. 126^v—129^r — frühestens 1324 gemacht worden sein²⁰⁾. Da bei allen Formularen, die Ortsangaben enthalten, der Bischof von Penne, sein Domkapitel oder ihre Vertreter als Empfänger oder Aussteller fungieren, muß außerdem angenommen werden, daß die Formularsammlung auf Texten beruht, die in der Verwaltung und am Gericht des Bistums Penne vorhanden waren.

¹⁴⁾ Vgl. Conrad E u b e l, *Hierarchia catholica medii aevi* 1 (*1912) S. 394/5. Die Bischöfe zwischen 1168 und 1284 vgl. jetzt bei Norbert K a m p, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien. I. Prosopographische Grundlegung: Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194—1266* (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I, 1973) S. 36—48.

Herr Prof. H. M. Schaller (München) hat mich auf diese und andere im folgenden zitierte Arbeiten aufmerksam gemacht; dafür möchte ich ihm an dieser Stelle vielmals danken.

¹⁵⁾ Möglicherweise liegt diesem Text ein Antrag zugrunde, dem nicht stattgegeben wurde. Nicht ausgeschlossen ist freilich auch, daß sich hinter dem Magister S. ein ansonsten nicht bekannter Bischof verbirgt; Konfirmationen lassen sich im Fall der Diözese Penne erst seit 1264 an Hand der päpstlichen Register feststellen; vgl. C. E u b e l, *Hierarchia catholica* 1 S. 394.

¹⁶⁾ Vgl. N. K a m p, *Kirche und Monarchie* S. 47/8.

¹⁷⁾ Vgl. C. E u b e l, *Hierarchia catholica* 1 S. 394.

¹⁸⁾ Im übrigen spricht auch das Schriftbild gegen die Zuordnung eines der beiden Formulare zur Wahl des Bischofs Gioiosius.

¹⁹⁾ Vgl. C. E u b e l, *Hierarchia catholica* 1 S. 394 mit Anm. 5 und 6.

²⁰⁾ Zu dieser Datierung würde im übrigen sehr gut Formular Nr. 47 passen, das auf dem Antrag an einen delegierten Richter des Apostolischen Stuhles auf Aberkennung einer Pfründe wegen Pfründenhäufung beruht. Die 1317 XI 17 publizierte Bulle Johannis XXII. *Execrabilis* (= c. un Extravag. Joann. XXII.